

Richtlinie zur Förderung von Baumpflegearbeiten
im Kirchenkreis Halle-Saalkreis aus dem Strukturfonds
ab 01. September 2024

1. Baumpflegemaßnahmen im Sinn dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
 - b) Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
 - c) Totholzentrfernung
 - d) Lichtraumprofilsschnitt
 - e) Sonstige Maßnahmen, im Einzelfall nach vorheriger Prüfung
 - f) Fällung von Bäumen
 2. Gefördert werden Arbeiten
 - a) im Außengelände von Kirchen und Gemeindehäusern
 - b) auf kirchlichen Friedhöfen
 - c) im Gelände, auf dem die Abgrenzung von a) und b) nicht eindeutig ist (Mischgelände).
Als Mischgelände gelten nur Gelände, auf denen Friedhofsflächen teilentwidmet wurden.
 3. Grundsätzlich nicht förderfähig sind Baumpflegemaßnahmen im Außengelände von Pfarrhäusern und Mietshäusern.
 4. Bei den Außengeländen von Kirchen und Gemeindehäusern sind Baumpflegemaßnahmen zu 50% förderfähig.
 5. Bei Friedhöfen sind Baumpflegemaßnahmen zu folgenden Bedingungen zu 50% förderfähig:
 - a) Auf dem Friedhof fanden im Vorjahr maximal 30 Bestattungen statt.
 - b) Für den Friedhof ist eine Gebührenkalkulation nach den Vorgaben der Landeskirche erstellt. Baumpflegemaßnahmen werden in der Folgekalkulation ohne die Bezuschussung einbezogen.
 - c) Baumpflegemaßnahmen sind grundsätzlich nur bis Ende des HH-Jahres 2027 förderfähig.
- Mischgelände werden nach 4. behandelt.
6. Die Förderung entfällt, wenn die Kirchengemeinde die jährlich vorgeschriebene Baumschau nicht durchgeführt hat.*
 7. Dem Antrag auf Förderung sollen zwei Angebote beigelegt werden.
 8. Die Förderung wird in der Regel aus dem Strukturfonds gezahlt.
 9. Diese Richtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft.
 10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Anhang *zu 6.

- den Kirchengemeinden werden Fachfirmen durch dass KKA benannt.
- Kosten der Ersterfassung werden durch KK zu 100% übernommen.
- Kosten jährliche Prüfung tragen die KG.

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis
Halle (Saale), den 10. Juni 2024
Hans-Jürgen Kant, Vors.